

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 23. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Warnmeldungen	6
1.2 Berufsverbot.....	7
1.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	8
1.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht	8
1.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung.....	10
1.6 Strafbarkeit juristischer Personen.....	10
2. Begründung der Vorlage.....	11
2.1 Warnmeldungen	11
2.2 Berufsverbot.....	12
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	18
2.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht	19
2.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung.....	19
2.6 Strafbarkeit juristischer Personen.....	22
3. Schwerpunkte der Vorlage	22
3.1 Warnmeldungen	22
3.2 Berufsverbot.....	23
3.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	24
3.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht	24
3.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung.....	25
3.6 Strafbarkeit juristischer Personen.....	26
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	26
4.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	26
4.2 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	36
4.3 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	37
4.4 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes	39
4.5 Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes.....	40
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42

6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	42
7.	RegierungsvorlageN.....	43
7.1	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	43
7.2	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes...	49
7.3	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.....	52
7.4	Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes...	55
7.5	Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes	57

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht enthält verschiedene Anpassungen zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG), welche im Sinne eines effizienten Gesetzgebungsverfahrens in einer Vorlage gebündelt werden sollen. Die gegenständliche Vorlage adressiert Defizite im Instrumentarium der FMA, die sich aus der Aufsichtspraxis und jüngerer Rechtsprechung ergeben. Der FMA sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirksame Instrumente an die Hand gegeben werden. Konkret sollen die Themen Warnmeldungen, Berufsausübungsverbot, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht sowie Beschwerdelegitimation und Parteistellung der FMA (neu) geregelt werden.

Die Vorlage schafft im Interesse der Rechtssicherheit und im Einklang mit entsprechender Rechtsprechung der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) eine separate gesetzliche Grundlage für Warnmeldungen der FMA, mit welchen diese die Öffentlichkeit warnen kann in Fällen, in denen natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen ohne entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten.

Mehrere Spezialgesetze, deren Vollzug der FMA obliegt, beinhalten bereits Bestimmungen, die ein Berufsverbot vorsehen. Durch die Ergänzung einer Berufsverbotsbestimmung im FMAG sollen diese einzelnen spezialgesetzlichen Berufsverbote harmonisiert und die umfassende Abdeckung aller Tätigkeitsbereiche der FMA gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden enthält die gegenständliche Vorlage einerseits rein formelle Vorschläge zur Begriffsvereinheitlichung und andererseits eine Ausweitung der Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA

beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

Zusätzlich dient der gegenständliche Vernehmlassungsbericht der Umsetzung EWR-rechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Wertpapieramtshilfe im FMAG. Insbesondere um die Bestimmungen des FMAG zur internationalen Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht den europarechtlich vorgegebenen Begrifflichkeiten anzupassen, sind vereinzelte Anpassungen im Gesetzestext vorzunehmen.

Darüber hinaus wird mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, der FMA eine Beschwerdebefugnis gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sowie Parteistellung in Verfahren vor der FMA-BK sowie dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzuräumen.

Schliesslich sieht die gegenständliche Vorlage - analog zu anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen - die Aufnahme von Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG), im Finanzkonglomeratgesetz (FKG), im Gesetz über die betriebliche Vorsorge (BPVG) sowie im Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vor.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK)

Verwaltungsgerichtshof (VGH)

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft (STA)

1. AUSGANGSLAGE

Die FMA hat gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag (Art. 4 FMAG) für die Gewährleistung der Finanzmarktstabilität, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen und die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards zu sorgen. Zur effektiven Erfüllung dieser Aufgaben ist die FMA auf entsprechend wirksame Instrumente angewiesen. Die Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis, der Rechtsprechung der letzten Jahre sowie der Blick in die Nachbarländer zeigen, dass teilweise neue Bestimmungen notwendig sind bzw. einzelne bestehende Bestimmungen nachgeschärft werden müssen, um eine effektive Aufsicht und damit einhergehend die Glaubwürdigkeit der FMA als gleichwertige Aufsichtsbehörde im europäischen und globalen Kontext zu sichern. Dies trägt zu Sicherstellung des Vertrauens von Investoren und Anlegern und der guten Reputation des Finanzplatzes bei.

1.1 Warnmeldungen

Auf der Grundlage des Art. 21a FMAG veröffentlicht die FMA auf ihrer Internetseite bereits heute Warnmeldungen, wenn natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen anbieten, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen. Die FMA-BK hat in ihrer bisherigen Rechtsprechung zu Warnmeldungen¹ nicht nur klar bestätigt, dass bei Auftreten

¹ Siehe insbesondere FMA-Praxis 2020, Seite 23 und FMA-Praxis 2021, Seite 21, abrufbar unter: <https://www.fma-li.li/de/fma/publikationen/fma-praxis.html>.

auf dem Markt ohne die erforderliche Bewilligung ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis vorliege und es zum Schutz der Kunden unbedingt erforderlich sei, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, sondern auch Grundsätze im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen solche Warnmeldungen entwickelt. Aufbauend auf dieser Rechtsprechung soll eine separate Bestimmung für Warnmeldungen im FMAG aufgenommen werden.

1.2 Berufsverbot

In diversen EWR-Rechtsvorschriften im Finanzmarktbereich ist vorgesehen, dass die EWR-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch Berufsverbote verhängen können. Bisher wurden die entsprechenden Bestimmungen zur Umsetzung dieser EWR-rechtlichen Vorgaben in den jeweiligen nationalen Spezialgesetzen verankert.

Grund für die Ausarbeitung einer FMAG-Anpassung zur Integration eines Berufsverbots ist eine Entscheidung der FMA-BK. Die besagte Entscheidung der FMA-BK hob ein Berufsverbot auf, das die FMA im Rahmen des Bankengesetzes (BankG) gegenüber einem ehemaligen Mitglied der Geschäftsleitung einer Bank aussprach. Die Begründung der FMA-BK stützte sich vorrangig auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der FMA nicht mehr im Bankenbereich tätig war. Die FMA-BK vertrat die Rechtsansicht, dass unter anderem das BankG damit nicht mehr auf den Beschwerdeführer angewendet und das im BankG verankerte Berufsverbot nicht ausgesprochen werden kann. Das FMA-BK-Erkenntnis hat aufgezeigt, dass die aktuelle Umsetzungsweise der zugrundeliegenden EWR-rechtlichen Bestimmungen dazu führt, dass Liechtenstein seinen EWR-rechtlichen Verpflichtungen zur wirksamen Umsetzung von EWR-Recht nicht vollumfänglich nachkommt ("effet utile"), weshalb die Notwendigkeit besteht, im FMAG eine generelle Rechtsgrundlage für die Verhängung eines

Berufsverbots zu schaffen. Diese Gesetzesänderung soll die entsprechende Befugnis der FMA einführen, ein Berufsverbot auch gegen Personen aussprechen zu können, die zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht (mehr) für einen Finanzintermediär tätig sind, um die nationale Rechtslage an die EWR-rechtlichen Vorgaben anzupassen und damit die Einhaltung des Prinzips des "effet utile" zu gewährleisten. Folglich soll das Berufsverbot von allen Bereichen der FMA und unabhängig vom Anwendungsbereich der Spezialgesetze ausgesprochen werden können. Diese Anpassung dient dem Kundenschutz und letztlich der Sicherung der Integrität des Finanzplatzes.

1.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Art. 26a und 26b FMAG regeln die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen bzw. mit ausländischen Behörden. In beiden Bestimmungen ist jeweils einmal von "Aufgaben" und an anderer Stelle von "Aufsichtsaufgaben" die Rede, obwohl inhaltlich keine Unterscheidung besteht und es um die Aufgaben der FMA nach dem FMAG sowie den in Art. 5 FMAG genannten Gesetzen geht. Es wird daher eine Begriffsvereinheitlichung vorgeschlagen.

Art. 27 FMAG sieht vor, dass in Strafverfahren, welche sich auf die in Art. 5 Abs. 1 FMAG angeführten Gesetze beziehen, die Staatsanwaltschaft die FMA von der Einleitung und Einstellung verständigt und die Gerichte der FMA Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen übermitteln. Die Vorlage beinhaltet eine Ausweitung dieser Mitteilungspflicht auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

1.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen einzelne Bestimmungen zum Verfahren für die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht angepasst

werden. Für den Finanzplatz Liechtenstein ist es von entscheidender Bedeutung, freien Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten zu haben. Die weltweite Vernetzung der Finanzmärkte und Finanzplätze hat dazu geführt, dass die internationale Amtshilfe immer wichtiger wird. Fehlende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden können für den Finanzplatz negative Auswirkungen haben und in letzter Konsequenz auch dazu führen, dass die liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmer nur mehr eingeschränkten oder keinen Zugang mehr zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten haben. Daher wurden auch in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um durch Revisionen des FMAG im Bereich der internationalen Amtshilfebestimmungen sicherzustellen, dass das liechtensteinische Recht den Vorgaben der internationalen Standard-Setter (insbesondere IOSCO) und den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht.

Für einen funktionierenden Finanzplatz ist es erforderlich, dass die geltende Rechtslage den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht und die Begrifflichkeiten im rechtlichen Rahmenwerk für die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht einheitlich sind. Durch die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und die Anpassung an die Marktmissbrauchsverordnung² (MAR) und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292³ kommt Liechtenstein seiner EWR-rechtlichen Verpflichtung nach, das nationale Recht – gemessen am EWR-Acquis – EWR-konform auszugestalten sowie die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht zu vereiteln ("effet utile").

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 der Kommission vom 26. Februar 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Amtshilfe zwischen zuständigen Behörden gemäss der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch, ABl. L 55 vom 27.2.2018, S. 34.

1.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung

Der FMA obliegt die Aufsicht über und der Vollzug der in Art. 5 Abs. 1 FMAG gelisteten finanzmarktrechtlichen Gesetze und dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die FMA unter anderem Verfügungen erlassen (Art. 25 FMAG). Gegen beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FMA steht gemäss Art. 35 Abs. 1 FMAG das Rechtsmittel der Beschwerde an die hierfür eigens eingerichtete FMA-BK (siehe Art. 34 FMAG) zur Verfügung. Gemäss Art. 35 Abs. 2 FMAG kann sodann gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK Beschwerde an den VGH erhoben werden. Auf die Rechtsmittelverfahren findet, soweit das FMAG und die in Art. 5 Abs. 1 FMAG genannten Gesetze nichts anderes bestimmen, das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) Anwendung (Art. 36 FMAG).

Der FMA stehen in diesem Verfahren weder eine Parteistellung noch eine Beschwerdebefugnis gegen Entscheidungen der FMA-BK an den VGH zu. Der VGH hielt in seiner Entscheidung 2010/030 vom 1. Juli 2010 hierzu unter anderem fest: „Eine Beschwerdebefugnis ohne Vorliegen einer Parteistellung im Sinne der Art. 92 Abs. 1 sowie 31 Abs. 1 und 2 LVG kommt nur in Betracht, wenn eine solche Beschwerdebefugnis ausdrücklich durch Gesetz eingeräumt wird. [...] Eine gesetzliche Regelung, die der FMA ein solches besonderes Beschwerderecht einräumen würde, gibt es nicht. [...]“.

Entsprechend wird in der gegenständlichen Vorlage die Einführung einer Beschwerdebefugnis der FMA an den VGH sowie ihre Parteistellung im Verfahren vor der FMA-BK und dem VGH vorgeschlagen.

1.6 Strafbarkeit juristischer Personen

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren ist bislang noch nicht durchgehend in sämtlichen Spezialgesetzen des

Finanzmarktrechts vorgesehen. Entsprechende Bestimmungen fehlen derzeit noch im VersAG, im FKG, im BPVG sowie im VersVertG.

Vor diesem Hintergrund wird mit der gegenständlichen Vorlage die Aufnahme von Regelungen zur Strafbarkeit von juristischen Personen in die vorgenannten Spezialgesetze analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen vorgeschlagen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Warnmeldungen

Bereits heute veröffentlicht die FMA auf der Grundlage des Art. 21a FMAG auf ihrer Internetseite Warnmeldungen, wenn natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen anbieten, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen. Die FMA-BK hat in ihrer bisherigen Rechtsprechung zu Warnmeldungen auch klar bestätigt, dass bei Auftreten auf dem Markt ohne die erforderliche Bewilligung ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis vorliege und es zum Schutz der Kunden unbedingt erforderlich sei, die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Aufgrund der in solchen Fällen gegebenen Dringlichkeit sei die FMA auch nicht verpflichtet, die Betroffenen über die geplante Veröffentlichung im Vorhinein zu informieren.

In den bislang ergangenen Entscheiden zu Warnmeldungen konkretisierte die FMA-BK die Grundsätze für die Publikation und die Beschwerde gegen von der FMA veröffentlichte Warnmeldungen. Demnach ist die Warnmeldung an sich eine blosser Veröffentlichung, die nicht unmittelbar bekämpft werden kann. Die von der Warnmeldung Betroffenen haben zuerst einen Löschungs- oder Abänderungsantrag bei der FMA zu stellen, der von der FMA mit einer beschwerdefähigen Entscheidung zu erledigen ist. Gegen eine negative Entscheidung der FMA steht dem

von der Warnmeldung Betroffenen dann Rechtsmittel an die FMA-BK und in weiterer Folge an den VGH zu.

Im Sinne der Rechtssicherheit soll mit der gegenständlichen Vorlage eine klare, separate gesetzliche Grundlage für Warnmeldungen durch die FMA geschaffen werden, die auf den von der FMA-BK entwickelten Grundsätzen aufbaut. Sowohl Österreich (§ 4 Abs. 7 Bankwesengesetz und § 92 Abs 11 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) als auch Deutschland (§ 37 Abs. 4 Kreditwesengesetz) kennen vergleichbare Bestimmungen.

2.2 Berufsverbot

Das Berufsverbot im FMAG soll bestehende Befugnisse zur Verhängung eines Berufsverbots in den nationalen Spezialgesetzen ergänzen, um sicherzustellen, dass der FMA das Berufsverbot als aufsichtsrechtliches Instrumentarium im notwendigen Umfang zur Verfügung steht.

Wie aus untenstehendem Überblick ersichtlich wird, enthält das liechtensteinische Finanzmarktaufsichtsrecht folgende Rechtsgrundlagen für die Verhängung eines Berufsverbots durch die FMA:

Rechts-akt	Artikel	Inhalt	Dauer
BankG	Art. 35 Abs. 2 Bst. e	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
EGG	Art. 35 Abs. 2 Bst. e	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
ZDG	Art. 35 Abs. 4 Bst. i	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
EWR-MDG	Art. 4 Abs. 2 Bst. k	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	Art. 11 Abs. 1 Bst. d	Verbot, Leitungsaufgaben in Wertpapierfirmen (WPF) wahrzunehmen	vorübergehend
	Art. 11 Abs. 1 Bst. f	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen	dauerhaft

		(qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	
TrHG	Art. 37 Abs. 1 Bst. c	Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit (Kompetenz: Ständekommission)	vorübergehend
	Art. 37 Abs. 1 Bst. d	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit (Kompetenz: Ständekommission)	dauerhaft
	Art. 38 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Geschäftstätigkeit (Kompetenz: Ständekommission)	vorübergehend
	Art. 55 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
WPG	Art. 80 Abs. 1 Bst. c	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 80 Abs. 2 Bst. c und e	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 80 Abs. 3 Bst. b	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 80 Abs. 3 Bst. c	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	dauerhaft
SPG	Art. 28 Abs. 1 Bst. h	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend
	Art. 28 Abs. 1 Bst. k	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
VVG	Art. 41 Abs. 3 Bst. f 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	Art. 41 Abs. 3 Bst. f 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
AIFMG	Art. 157 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
IUG	Art. 61 Abs. 4 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
UCITSG	Art. 129 Abs. 2 Bst. c	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	Art. 129 Abs. 2 Bst. i	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft

EWR-RWDG	Art. 4 Abs. 2 Bst. h	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
EWR-ZVDG	Art. 7 Bst. d 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	Art. 7 Bst. d 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
EMIR-DG	Art. 4 Abs. 2a Bst. d	Führung des Unternehmens ganz oder teilweise untersagen	
VersAG	Art. 128 Abs. 4	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend oder dauerhaft
Vers-VertG	Art. 62 Abs. 3	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend oder dauerhaft
PFG	Art. 85 Abs. 3	Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten	vorübergehend oder dauerhaft

Aufgrund der Rechtsprechung der FMA-BK können diese Bestimmungen jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Person, gegen die ein Berufsverbot ausgesprochen wird, in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediär steht. Diese Einschränkung entspricht jedoch nicht dem Ziel eines Berufsverbots, das (auch) darin besteht, eine zukünftige Anstellung der mit dem Verbot belegten Person bei einem bewilligten Finanzintermediär zu verhindern, unabhängig davon, ob es sich um denselben oder einen anderen Finanzintermediär handelt oder ob die Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der FMA in keinem Dienstverhältnis (mehr) mit einem von der FMA Beaufsichtigten steht. Diese Zielrichtung eines Berufsverbots wurde auch vom VGH (zwar in einem anderen Rechtsbereich, aber mit der vergleichbaren Intention) bestätigt, in einem Fall, der ein Berufsausübungsverbot nach dem Lehrerdienstgesetz (LdG)⁴ zum Gegenstand hatte. Der VGH führt in seiner Entscheidung VGH 2020/042 vom 29. September 2020 (bestätigt durch die Entscheidung StGH 2020/036 vom 29. März 2021), welche ein verhängtes Berufsausübungsverbot

⁴ Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer, LGBl. 2004 Nr. 4.

gegenüber einem Lehrer zum Gegenstand hat, Folgendes aus: "Als erstes ist festzuhalten, dass ein laufendes Dienstverhältnis oder eine laufende Anstellung oder Tätigkeit als Lehrer keine Voraussetzung für die Verhängung des Berufsausübungsverbots gemäss Art. 42 LdG bildet. Der Anknüpfungspunkt für die Verhängung des Berufsausübungsverbots ist – wie das Wort bereits verdeutlicht – der Beruf des Betroffenen. Sinn und Zweck des Berufsausübungsverbots ist es gerade, eine Anstellung des Betroffenen als Lehrer und damit ein Dienstverhältnis mit demselben zu verhindern, weil die in Art. 42 Abs. 1 lit. a und b LdG genannten Gründe vorliegen. Wäre – wie der Beschwerdeführer vorbringt – ein laufendes Dienstverhältnis oder eine laufende Anstellung oder Tätigkeit als Lehrer eine Voraussetzung, so wäre es für die Betroffenen ein Einfaches, durch eine rasche Kündigung dem Berufsausübungsverbot zu entgehen. Es ist weiter mit der Regierung zu erwägen, dass ein Berufsausübungsverbot typischerweise für eine Zeit gilt, in der sich die betroffene Person gerade nicht mehr in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis mit einer Schule befindet. Gemäss Art. 42 Abs. 2 LdG ist ein Lehrer, gegen den ein Verbot der Berufsausübung angeordnet wurde, nicht berechtigt, Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen. Ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor oder nach Erlass des Berufsausübungsverbot erfolgt, hat daher keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit des ausgesprochenen Berufsausübungsverbots." Obwohl bereits Berufsverbote in den genannten sondergesetzlichen Bestimmungen enthalten sind, kann nur durch eine Eingliederung in das FMAG eine lückenlose Abdeckung der Tätigkeitsbereiche nach Art. 5 FMAG gewährleistet werden.

Die Integration des Berufsverbots in das FMAG soll, wie im zitierten Urteil des VGH ausgeführt wurde, der FMA die Möglichkeit bieten, gegen eine Person ein Berufsverbot auch dann zu verhängen, wenn diese nicht mehr bei einem Unternehmen tätig ist, welches unter der Aufsicht der FMA steht.

Diese Gesetzesvorlage und die Bestimmungen in den Spezialgesetzen stützen sich auf die in folgender Tabelle angeführten europäischen Rechtsakte, welche ein Berufsverbot oder Tätigkeitsverbot beinhalten, und orientiert sich an Art. 33 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG), zumal bei der Verfassung des Grunderlasses des FMAG (LGBI. 2004 Nr. 175) das österreichische Finanzmarktaufsichtsgesetz und der Entwurf des schweizerischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes mitberücksichtigt wurden (BuA 2004/9, S. 24). Aufgrund der im EWR-Recht verankerten Loyalitätspflicht ist die nationale Rechtslage für Sachverhalte mit EWR-Bezug an den EWR-Acquis anzupassen. Die in folgender Tabelle angeführten europäischen Rechtsakte sind Teil dieses EWR-Acquis:

EWR-Rechtsakt	Artikel	Inhalt	Dauer
RL 2013/36/EU (CRD IV)	67(2)(d)	Verbot, Aufgaben in Kreditinstitut oder WPF wahrzunehmen	vorübergehend
RL 2014/65/EU (MiFID II)	69(2)(f)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	70(6)(d) 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen	vorübergehend
	70(6)(d) 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstössen)	dauerhaft
VO (EU) Nr. 596/2014 (MAR)	23(2)(l)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	30(2)(e)	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen	vorübergehend
	30(2)(f)	Verbot, Leitungsaufgaben in WPF wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstössen)	dauerhaft
RL (EU) 2015/849 (AMLD)	59(2)(d)	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
RL 2011/61/EU (AIFM-RL)	46(2)(g)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend

RL 2009/65/EG (OGAW-RL)	98(2)(g)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	99(6)(d) 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	99(6)(d) 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
VO (EU) 2016/1011 (BMR)	41(1)(i)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
VO (EU) Nr. 909/2014 (CSDR)	63(2)(d) 1. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen	vorübergehend
	63(2)(d) 2. Fall	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (qualifiziert: bei wiederholt schweren Verstößen)	dauerhaft
VO (EU) 2023/1114 (MICA)	94 (3)(g)	Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit	vorübergehend
	111 (5)(f)	Verbot, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (bei wiederholten Verstößen)	vorübergehend (mind. 10 Jahre)

Weiters dienen Bestimmungen zu allgemeinen Befugnissen der zuständigen Behörden in EWR-Rechtsakten, welche in folgender Tabelle aufgezählt werden, als Grundlage für die Gesetzesvorlage und den entsprechenden Bestimmungen in den Spezialgesetzen.

EWR-Rechtsakt	Artikel	Inhalt
RL(EU) 2015/2366 (PSD II)	Art 22 Abs. 2	zuständige Behörden haben mit notwendigen Befugnissen ausgestattet zu sein
RL 2009/110/EG (E-Geld-RL)	Art. 3 Abs. 1	Verweis auf Art. 22 Abs. 2 PSD II
RL 2006/43/EG (Abschlussprüfer-RL)	Art. 32 Abs. 5	öffentliche Aufsicht hat Recht, geeignete Massnahmen zu setzen

RL (EU) 2016/97 (IDD)	Art. 31 Abs. 4	Verwaltungssanktionen und andere Massnahmen müssen verhängt werden können
-----------------------------	-------------------	--

Die neue Regelung im FMAG soll, ebenso wie die schweizerische Rezeptionsvorlage⁵, die auf das gesamte eidgenössische Finanzmarktrecht anwendbar ist, das aufsichtsrechtliche Instrument des Berufsverbots der FMA lückenlos zur Verfügung stellen und eine Harmonisierung der bereits in den Spezialgesetzen bestehenden Berufsverbote darstellen.

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

In Bezug auf die Art. 26a und 26b FMAG wird eine reine Begriffsvereinheitlichung ohne inhaltliche Änderung vorgeschlagen, damit durch den derzeit geltenden Wortlaut nicht der Eindruck erweckt wird, dass ein Unterschied zwischen den Begriffen "Aufgaben" und "Aufsichtsaufgaben" besteht.

Die Ausweitung der Mitteilungspflicht nach Art. 27 FMAG auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind, soll v.a. dem Kundenschutz und dem Schutz der Reputation des Finanzplatzes dienen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die FMA nicht immer von solchen Verfahren Kenntnis erlangt, obwohl dies unabdingbar ist, um mögliche zusammenhängende Verstösse oder Unregelmässigkeiten nach den in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgeführten Gesetzen überprüfen und entsprechende Schritte setzen zu können (z.B. Überprüfung des Vorliegens aller Bewilligungs- oder Registrierungsvoraussetzungen).

⁵ Art. 33 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG).

2.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

Für die liechtensteinische Wirtschaft, den Finanzplatz und die Finanzmarktteilnehmer ist ein freier Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten von grösster Bedeutung. Die Finanzmärkte sind durch international anerkannte Standards reguliert. Die Standards im Bereich der Wertpapieraufsicht werden auf internationaler Ebene von der "International Organization of Securities Commission" (IOSCO) und auf europäischer Ebene von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gesetzt.

Ein lückenloses Rahmenwerk für die Leistung internationaler Amtshilfe im FMAG dient der Erfüllung zentraler EWR-rechtlicher Vorgaben und darf der im EWR geltenden MAR und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 nicht widersprechen. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, die sich aus dem EWR-Acquis ergeben.

Es ist anzumerken, dass die bisherigen Erfahrungen in den Amtshilfeverfahren gezeigt haben, dass eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und deren Anpassung an die im EWR geltende MAR und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 notwendig ist, um Unklarheiten vorzubeugen sowie EWR-Recht konform umzusetzen. Zudem bedeutet dies Klarheit und dadurch eine Vereinfachung für alle Parteien in einem Amtshilfeverfahren.

2.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung

In Liechtenstein ist zwar keine generelle Behördenbeschwerdelegitimation vorgesehen, der liechtensteinischen Rechtsordnung ist eine Rechtsmittelmöglichkeit von Behörden jedoch nicht fremd. Eine solche findet sich konkret in Spezialbestimmungen bestimmter Materiengesetze, insbesondere im Steuergesetz oder im Datenschutzgesetz, welche für die Steuerverwaltung bzw. die Datenschutzstelle jeweils ein Beschwerderecht an den VGH vorsehen.

Der Staatsgerichtshof (StGH) hat sich in seiner Entscheidung zu StGH 2008/138 mit der Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen spezialgesetzlich vorgesehenen Beschwerdebefugnis einer Behörde auseinandergesetzt. Konkret ging es dabei um Art. 25 Abs. 2 SteG (alt)⁶, welcher der Steuerverwaltung das Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Landessteuerkommission (welche als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen der Steuerverwaltung eingesetzt wurde) einräumte. In seiner Entscheidung führt der StGH aus, dass die Festlegung des Instanzenzugs und der Beschwerdelegitimation grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei. Insbesondere erachtet der StGH es für zulässig, dass der Prozessgesetzgeber in einzelnen Prozessgesetzen oder Spezialgesetzen bestimmte Behörden zur Beschwerde zulässt und damit das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts betont. Damit kann nach Ansicht des StGH sichergestellt werden, dass potentiell sämtliche Anwendungen eines Spezialgesetzes bis zum VGH als dem im betroffenen Bereich letztinstanzlichen Fachgericht gelangen könnten. Der StGH hatte diesbezüglich keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Somit sah der StGH im Zusammenhang mit dem im Steuergesetz für die Steuerverwaltung vorgesehenen Beschwerderecht die Begründung für ein Behördenbeschwerderecht vor allem darin, dass damit das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts gewahrt werden kann. Aus vergleichbaren Gründen erachtet die Regierung die Einführung eines Behördenbeschwerderechts für die FMA als angebracht. So soll sichergestellt werden, dass angesichts der allfällig weitreichenden Auswirkungen auf den liechtensteinischen Finanzplatz potentiell sämtliche Anwendungen des Finanzmarktrechts bis zum VGH als letztinstanzlichem Fachgericht gelangen können; nicht nur, wenn die Verfahrenspartei (Finanzintermediär) die Entscheidung der FMA-BK bekämpft, sondern auch, wenn die FMA im Einzelfall

⁶ LGBl. 1961 Nr. 7.

der Auffassung ist, dass die Entscheidung der FMA-BK durch eine weitere Instanz geprüft werden sollte. Durch die Einräumung der Parteistellung im FMA-BK-Verfahren würde der FMA zudem bereits auf zweitinstanzlicher Ebene die Möglichkeit gegeben, zu Beschwerdevorbringen einer Partei eine Gegenäusserung einzubringen.

Ein Behördenbeschwerderecht für ihre Finanzmarktaufsichtsbehörden kennen im Übrigen auch andere Staaten. Der schweizerische Gesetzgeber räumte der FINMA von Anbeginn ihres Bestehens (1. Januar 2009) ein Behördenbeschwerderecht ein. Demnach können Verfügungen der FINMA beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Im weiteren Instanzenzug an das Bundesgericht räumt Art. 54 Abs. 2 FINMAG der FINMA ausdrücklich ein Beschwerderecht ein. Ebenso ist ein solches Behördenbeschwerderecht für die FMA Österreich und für die BaFin in Deutschland vorgesehen. Über Beschwerden gegen Bescheide der FMA Österreich entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (Art. 131 Abs. 2 B-VG⁷ bzw. § 22 Abs. 2a FMABG⁸). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat die FMA Österreich Parteistellung (§ 18 VwGVG⁹). Gegen eine daraus resultierende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann die FMA Österreich beim Verwaltungsgerichtshof Rechtsmittel (Revision, Art. 133 B-VG) erheben und hat, unabhängig davon, als belangte Behörde Parteistellung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 VwGG¹⁰). Die BaFin ist gemäss § 1 FinDAG iVm § 1 Abs. 1 Ziff. 1, § 11 und § 79 VwVfG sowie § 46, 61 und 124 VwGO Beteiligte und damit beschwerdebefähigt im verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahren.

⁷ Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930.

⁸ Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001.

⁹ Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013.

¹⁰ Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985.

2.6 Strafbarkeit juristischer Personen

Bisher ist die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren noch nicht durchgehend in allen Spezialgesetzen des Finanzmarktaufsichtsrechts vorgesehen. Wie aus nachstehender tabellarischer Aufstellung ersichtlich, enthalten folgende Spezialgesetze des liechtensteinischen Finanzmarktrechts Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen:

Rechtsakt	Artikel
AIFMG	Art. 176 Abs. 6 bis 9
BankG	Art. 63a Abs. 4 bis 6
EWR-WPPDG	Art. 13 Abs. 5 bis 7
EGG	Art. 49 Abs. 2 bis 4
IUG	Art. 70 Abs. 6 bis 9
SPG	Art. 31 Abs. 5 bis 7
TrHG	Art. 81 Abs. 3 bis 5
TVTg	Art. 47 Abs. 3 bis 5
UCITSG	Art. 143a Abs. 4 bis 6
ZDG	Art. 110 Abs. 5 bis 7

In den übrigen Spezialgesetzen des nationalen Finanzmarktaufsichtsrechts, wie dem VersAG, dem VersVertG, dem FKG und dem BPVG sind noch keine entsprechenden Regelungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen enthalten. Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine entsprechende Angleichung und Vereinheitlichung mit den bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen vorgenommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Warnmeldungen

Die Vorlage schlägt eine separate gesetzliche Grundlage für Warnmeldungen der FMA vor. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen - sowohl für die FMA hinsichtlich ihres Vorgehens gegen Personen und Unternehmen, die in Liechtenstein bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen ohne die entsprechende Bewilligung

erbringen oder anbieten bzw. als Klonfirmen den Anschein erwecken, dass eine Verbindung zu einem rechtmässig bewilligten in Liechtenstein tätigen Finanzintermediär besteht, als auch für die von solchen Warnmeldungen Betroffenen.

3.2 Berufsverbot

Schwerpunkt der Vorlage hinsichtlich des Berufsverbots ist die Implementierung einer effektiven und lückenlosen Verwaltungsmassnahme, die zum Schutz des Finanzmarktes und der Kunden durch die FMA eingesetzt werden kann.

Der Gesetzesvorlage liegen die Ziele der Finanzmarktaufsicht gemäss Art. 4 FMAG zugrunde, welche die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, der Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards sind.

Das Berufsverbot fusst auf den bereits erwähnten EWR-rechtlichen Normen, denen durch die nationale Umsetzung "praktische Wirksamkeit" zu verleihen ist (Grundsatz des "effet utile"). Dieser Grundsatz wird insbesondere durch die Einhaltung der tragenden Prinzipien des Vollzugs von EWR-Recht durch die EWR-Mitgliedstaaten erfüllt. Hervorzuheben ist hier zum einen das Effektivitätsgebot, demzufolge staatliche Regulierungen die Ausübung der durch die EWR-Rechtsakte verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermässig erschweren dürfen. Zum anderen der Äquivalenzgrundsatz, der vorgibt, dass Mitgliedstaaten beim Vollzug von EWR-Recht denselben Rechtsschutz zu gewähren haben wie in ähnlichen rein innerstaatlichen Angelegenheiten. Das Berufsverbot nach dem FMAG führt zu einer wirksamen und effektiven Durchsetzbarkeit des europäischen Aufsichtsrechts und zu einer Angleichung an bereits bestehende innerstaatliche Berufsverbote (wie beispielsweise Art. 42 LdG), die einen weiteren Rechtsschutz geniessen. Durch die Schliessung der Regelungslücken des Berufsverbots im Bereich des Finanzmarktrechts kommt Liechtenstein seiner EWR-rechtlichen

Verpflichtung nach, das nationale Recht – gemessen am EWR-Acquis – EWR-konform auszugestalten, sowie die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht zu vereiteln (Grundsatz des "effet utile"). Ein Berufsverbot, das im FMAG angesiedelt ist, kann auch gegen Personen verhängt werden, deren Tätigkeit nicht mehr einem Spezialgesetz unterliegt und die nicht mehr in einem Dienstverhältnis zu einem von der FMA Beaufsichtigten stehen. Ein ausgesprochenes Berufsverbot nach dem FMAG hat darüber hinaus gesetzesübergreifende Wirkung und kann sich auf mehrere Tätigkeiten nach unterschiedlichen Spezialgesetzen, deren Aufsicht und Vollzug der FMA obliegen, beziehen.

Das Berufsverbot nach Art. 25b FMAG soll keine Verwaltungsstrafe, sondern eine Verwaltungsmassnahme mit Sanktionscharakter darstellen. Diese beinhaltet sowohl exekutorische als auch repressive Elemente: Zum einen zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, indem ungeeigneten Personen der berufliche Zugang zum Finanzwesen verwehrt wird, und zum anderen durch seine generalpräventive Wirkung.

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Neben einer Begriffsvereinheitlichung in den Art. 26a und 26b FMAG soll die Mitteilungspflicht nach Art. 27 FMAG ausgeweitet werden auf Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder bei diesen in leitender Funktion tätige Personen Verdächtige sind.

3.4 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

Den Schwerpunkt der Vorlage zur Anpassung des FMAG bildet die Vereinheitlichung der Begriffe sowie die Anpassung an die MAR und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292. Aufgrund der im EWR-Recht verankerten Loyalitätspflicht ist die nationale Rechtslage an den EWR-Acquis anzupassen.

3.5 Beschwerdebefugnis und Parteistellung

Wie sich aus Art. 5 Abs. 1 FMAG ergibt, hat die FMA eine Vielzahl von Finanzmarktrechtsakten zu beaufsichtigen und zu vollziehen. Der von der FMA beaufsichtigte Bereich des Finanzmarktrechts deckt mittlerweile ein enorm breites und spezialisiertes Spektrum an Rechtsthemen ab, welches in den vergangenen Jahren zunehmend an Komplexität gewonnen hat. Dieses wird nicht nur durch EU-Sekundärrecht in Form von EU-Verordnungen und -Richtlinien sowie dazu ergangene detaillierte Durchführungsrechtsakte massgeblich vorgegeben, sondern darüber hinaus durch eine Vielzahl von Leitlinien, Empfehlungen und anderen Massnahmen der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), welche der aufsichtsrechtlichen Konvergenz im EWR dienen, präzisiert. Da der FMA im Bereich des massgeblich EWR-rechtlich vorgegebenen und im Sinne der Aufsichtskonvergenz auszulegenden Finanzmarktrechts die zentrale Aufgabe zukommt, dessen richtige Anwendung sicherzustellen, sollte sie eine Beschwerdemöglichkeit haben für Fälle, in denen sie der Auffassung ist, dass die Entscheidung der FMA-BK überprüft werden sollte.

Entsprechend soll der FMA auch Parteistellung im Verfahren vor der FMA-BK eingeräumt werden. Damit würde sichergestellt, dass die FMA in zweiter Instanz Gegenäusserungen zu den Beschwerdevorbringen erstatten kann und Spezifika des Finanzmarktrechts in der Entscheidungsfindung der FMA-BK ausreichend Berücksichtigung finden können. Die Parteistellung vor dem VGH wird als logische Korrelation zum Beschwerderecht der FMA an den VGH vorgesehen.

Aus den dargelegten Gründen sieht die gegenständliche Vorlage die Beschwerdebefugnis für die FMA gegen Entscheide der FMA-BK vor sowie die Parteistellung der FMA im Beschwerdeverfahren vor der FMA-BK und dem VGH (Art. 35 FMAG) vor.

3.6 Strafbarkeit juristischer Personen

Mittels dieser Vorlage sollen Regelungen betreffend die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im Verwaltungsstrafverfahren in jene Spezialgesetze des Finanzmarktrechts aufgenommen werden, in welchen solche Bestimmungen bisher noch nicht vorgesehen sind (VersAG, VersVertG, FKG und BPVG), um eine entsprechende Vereinheitlichung mit anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen zu erzielen. Dies umfasst Bestimmungen zum Adressatenkreis, dem Anwendungs- und Geltungsbereich sowie den Voraussetzungen der Verantwortlichkeit von juristischen Personen und deren Sanktionierung.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zur Überschrift vor Art. 21a

Entsprechend der Aufnahme einer neuen Bestimmung zu Warnmeldungen (siehe Erläuterungen zu Art. 21b) wird die Überschrift von Abschnitt F ergänzt und soll fortan "F. Information der Öffentlichkeit, Warnmeldungen und Datenschutz" lauten.

Zu Art. 21a Abs. 5

In Abs. 5 wird ein Verweis auf den neuen Art. 21b aufgenommen, um das Verhältnis zwischen den beiden Bestimmungen klarzustellen; im Fall von Warnmeldungen soll ausschliesslich Art. 21b zur Anwendung kommen. Besondere Bestimmungen im Sinne von Abs. 5 sind insbesondere spezielle Veröffentlichungspflichten der FMA nach den jeweiligen Spezialgesetzen (wie z.B. die Veröffentlichung von rechtskräftigen Strafen oder das Erlöschen bzw. der Entzug von Bewilligungen). In diesen Fällen soll Art. 21a nicht zur Anwendung kommen. Aufgrund von

Missverständnissen in der Vergangenheit sei an dieser Stelle auch explizit erwähnt, dass eine Information der Öffentlichkeit nach Art. 21a keine Verletzung des Amtsgeheimnisses darstellt.

Zu Art. 21b

Mit Art. 21b soll eine eigene Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Warnmeldungen durch die FMA geschaffen werden. Rezeptionsgrundlage für diese Bestimmung bildet § 4 Abs. 7 des österreichischen Bankwesengesetzes (öBWG). Die FMA kann unter den in Art. 21b genannten Rahmenbedingungen die Öffentlichkeit davor warnen, dass bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Finanzdienstleistungen ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten.

Abs. 1 legt den Inhalt und den Umfang einer Warnmeldung durch die FMA fest. In Fällen, in denen eine Warnmeldung erlassen werden soll, ist es erforderlich, dass die FMA die Öffentlichkeit ohne Zeitverlust und ohne vorherige Anhörung des Betroffenen informieren kann. Daher sind vor der Veröffentlichung einer Warnmeldung die Erforderlichkeit der Information der Öffentlichkeit und mögliche Nachteile für den Betroffenen im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung zu Art. 21a Abs. 4 FMAG sinngemäss zu berücksichtigen. Um den Zweck der Veröffentlichung nicht zu verfehlen, ist die natürliche oder juristische Person bzw. der Betreiber der Internetseiten so präzise wie möglich zu bezeichnen. Dazu kann die FMA alle Informationen zu der unerlaubt tätigen Person bzw. dem unerlaubt tätigen Betreiber einer Internetseite, über die sie verfügt, in der Warnmeldung bekannt machen. Insbesondere auch im Hinblick auf mögliche unerbetene Marketinghandlungen per E-Mail oder Telefon kann die FMA die Telefonnummer und E-Mail-Adresse in der Warnmeldung angeben, soweit ihr diese bekannt sind.

Um dem Rechtsschutzbedürfnis des von der Warnmeldung Betroffenen dennoch in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, ist in Abs. 2 eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit der Rechtmässigkeit der Warnmeldung vorgesehen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines durch Verfügung zu erledigenden Verfahrens die nachträgliche Überprüfung der Veröffentlichung bei der FMA zu beantragen. Wird die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung durch die FMA, die FMA-BK oder den VGH festgestellt, ist die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite der FMA zu entfernen.

Zu Art. 25b

Diese Gesetzesänderung soll ein umfassendes Berufsverbot einführen, um die nationale Rechtslage an die europäischen Vorgaben anzupassen und um die Einhaltung des Prinzips des "effet utile" zu gewährleisten. Obwohl bereits Berufsverbote in mehreren nationalen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsrechts enthalten sind, ist aufgrund der Judikatur der FMA-BK eine Aufnahme einer entsprechenden generellen Befugnis in das FMAG notwendig, um eine lückenlose Abdeckung der Tätigkeitsbereiche nach Art. 5 FMAG zu gewährleisten. Adressaten dieser Bestimmung sind grundsätzlich natürliche Personen, jedoch können auch juristische Personen als Adressaten in Frage kommen, wenn und wo diese Funktionen bei Beaufsichtigten übernehmen können. Der Adressatenkreis gemäss Art. 25b FMAG ist weit zu verstehen und somit sind nicht nur Personen in einer leitenden Stellung eines Beaufsichtigten erfasst. Auch Personen, die nicht den Anforderungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit unterliegen, können mit einem Berufsverbot sanktioniert werden. Während eine Einschränkung des Berufsverbots auf Gewährsträger bei kleineren Finanzintermediären genügend Handhabe bieten könnte, ist diese Einschränkung bei grösseren Beaufsichtigten mit mehreren Hierarchiestufen nicht mehr praktikabel. In solchen Fällen liegt vielfach die Verantwortung für einen Missstand nicht bei einer Person des obersten Leitungsorgans,

was im Endeffekt dazu führt, dass niemand oder nicht die richtige Person zur Verantwortung gezogen werden könnte. Das Berufsverbot nach Art. 25b FMAG soll daher nicht nur leitende Stellungen erfassen, sondern jegliches Arbeitsverhältnis bei einem Beaufsichtigten untersagt werden können. Die Rezeptionsvorlage aus der Schweiz umfasst ebenso einen weiten Adressatenkreis und damit nicht nur die Gewährsträger, sondern auch hierarchisch tiefere Funktionen: zum einen kann die Tätigkeit in leitender Stellung untersagt werden (Art. 33 FINMAG) und zum anderen kann Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder in der Kundenberatung verboten werden (Art. 33a FINMAG). Diese weite Formulierung ist notwendig, um einer ordnungsgemässen Umsetzung der EWR-Rechtsakte nachzukommen, wie beispielsweise Art. 69 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

Die FMA ist dennoch an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Wie im gesamten öffentlichen Recht gilt auch bei Verhängung eines Berufsverbots der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist gewahrt, wenn die Massnahme die Anforderungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit kumulativ erfüllt. Die Verhängung eines Berufsverbots muss demnach geeignet sein, um den im öffentlichen Interesse angestrebten Erfolg überhaupt zu erreichen und sie muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein. Zusätzlich muss ein vernünftiges Verhältnis von angestrebtem Ziel oder Zweck und Freiheitseingriff gewahrt sein. Bei der Verhängung des Berufsverbots nach Abs. 1 und 2 hat die FMA damit beispielsweise die Schwere und Dauer des Verstosses, Dritten entstandene Verluste und die Ziele der Finanzmarktaufsicht gemäss Art. 4 FMAG zu berücksichtigen.

Das Berufsverbot nach der Gesetzesvorlage setzt kein aufrechtes Dienstverhältnis mit einem von der FMA Beaufsichtigten voraus und kann folglich auch nach einem beendeten Arbeitsverhältnis bei einem von der FMA Beaufsichtigten

ausgesprochen werden. Die Verhängung eines Berufsverbots kann auch dann verhältnismässig sein, wenn die Person selbst nicht mehr beabsichtigt, im Finanzbereich tätig zu sein. Da sich solche Absichten naturgemäss ändern können, darf die Verhängung eines Berufsverbots nicht davon abhängig gemacht werden.

Es wird in Abs. 2 bei wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verstössen die Möglichkeit einer dauerhaften Verhängung eines Berufsverbots eingeführt, um den EWR-rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, wie sich beispielsweise aus Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II ergibt. Die Formulierung der Qualifikation orientiert sich vor allem an dem SPG und BankG.

Nach Abs. 3 hat die FMA die Kompetenz, die effektive Durchsetzung des Berufsverbots zu gewährleisten, indem gegen einen Beaufsichtigten, der ein Berufsverbot missachtet, entsprechende verwaltungsrechtliche Schritte gesetzt werden können.

In Abs. 4 wird das Verhältnis der Bestimmung des FMAG zu anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen über das Berufsverbot klargestellt. Abs. 4 wird dahingehend aufgenommen, dass die Bestimmung des FMAG den anderen gesetzlichen Vorschriften über das Berufsverbot vorgeht.

Zu Art. 26a Abs. 2

In Art. 26a Abs. 2 wird der Begriff «Aufsichtsaufgaben» durch «Aufgaben» ersetzt. In Abs. 1 wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden unter der Bedingung ermöglicht, dass dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem FMAG und der in Art. 5 genannten Gesetze erforderlich ist. Damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass ein Unterschied zwischen dem Begriff "Aufgaben" nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht, ist eine Vereinheitlichung der Begriffe vorzunehmen. Abs. 1 legt ausreichend klar fest, um welche Aufgaben der FMA es sich handelt. Inhaltlich ergeben sich durch diese Anpassung keine Änderungen.

Zu Art. 26b Abs. 2

Die Anpassung von Art. 26b Abs. 2 entspricht der Änderung in Art. 26a Abs. 2.

Zu Art. 27

Art. 27 wird dahingehend angepasst, dass die FMA neben den Strafverfahren, welche sich auf die in Art. 5 Abs. 1 angeführten Gesetze beziehen, auch über sonstige Strafverfahren informiert wird, soweit von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre und Personen in leitenden Funktionen dieser beaufsichtigten Finanzintermediäre Verdächtige in diesen Verfahren sind. Diese Anpassung ist vorzunehmen, weil die FMA in der Vergangenheit von solchen Strafverfahren nicht immer Kenntnis erlangt hat. Es ist jedoch notwendig, dass die FMA auch über Strafverfahren wie beispielsweise nach den §§ 146, 153 oder 165 StGB (Betrug, Untreue oder Geldwäscherei) gegen Finanzintermediäre oder deren Personen in leitender Funktion informiert wird, um mögliche zusammenhängende Verstöße oder Unregelmässigkeiten nach den in Art. 5 Abs. 1 angeführten Gesetzen überprüfen zu können und entsprechende Schritte, wie beispielsweise die Überprüfung des Vorliegens aller Bewilligungs- oder Registrierungs Voraussetzungen (Gewähr, Organisation, Risikomanagement), setzen zu können. Mit dieser Anpassung wird der Kundenschutz wesentlich verbessert und das Risiko zur Schädigung der Reputation des Finanzplatzes verringert.

Zu Art. 27c Abs. 1 und 2

Bisher war nach Art. 27c Abs. 1 ein Ersuchen in schriftlicher Form an die FMA zu stellen. Es wird eine Anpassung an die im EWR geltende Marktmissbrauchsverordnung - VO (EU) Nr. 596/2014 (MAR) und deren Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 vorgenommen, indem ein Ersuchen per Post, Fax oder mit einem sicheren elektronischen Mittel an die FMA gestellt werden kann. Dadurch ist für ein Ersuchen auf dem elektronischen Weg nicht mehr eine qualifizierte elektronische

Signatur notwendig, um das Schriftlichkeitserfordernis zu erfüllen, sondern es ist ausreichend, wenn das Ersuchen beispielsweise im verschlüsselten E-Mail-Verkehr gestellt wird.

Abs. 2 ist aufgrund von Art. 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 ebenfalls anzupassen. Der bisherige Abs. 2 ermöglichte, dass in dringenden Fällen ein Ersuchen mündlich, per E-Mail oder Fax gestellt werden kann. Durch die Anpassung in Abs. 1 sowie die Vorgabe in Art. 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/292 ist nur noch das mündliche Ersuchen in dringenden Fällen in Abs. 2 enthalten.

Zu Art. 27f Abs. 2

In Art. 27f Abs. 2 war die Formulierung der zusätzlichen Ablehnungsgründe bei Ersuchen aus Drittstaaten missverständlich. Abs. 2 wird zur besseren Verständlichkeit umformuliert, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Zu Art. 27h Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

In den Amtshilfebestimmungen werden für die von der ersuchenden Behörde "verlangten Informationen" leicht abweichende Formulierungen verwendet, wie beispielsweise "die im Ersuchen verlangten Informationen" oder "die darin verlangten Informationen". Dies könnte dazu führen, dass die Begriffe in der Verwaltungspraxis unterschiedlich interpretiert werden. Sinnvollerweise kann der Begriff im gesamten Amtshilfeverfahren jedoch nur einheitlich verstanden werden. Die Praxis zeigt, dass auch mit dem Begriff "die im Ersuchen verlangten Informationen" diejenigen Informationen verstanden werden müssen, zu deren Übermittlung der Informationsinhaber im Auskunftersuchen aufgefordert wird. In der Praxis entsprechen diese oftmals nicht mehr exakt den Informationen, die ursprünglich im Ersuchen der ausländischen Behörde erfragt waren. Vielmehr muss in vielen Fällen – in Absprache mit der ersuchenden Behörde – eine Konkretisierung der

erfragten Informationen aus dem Ersuchen vorgenommen werden. Beispielsweise müssen manchmal der Untersuchungszeitraum eingeschränkt oder Formulierungen zur Klarstellung angepasst werden. Diese eventuellen Konkretisierungen werden zwischen der FMA und der ersuchenden Behörde schriftlich festgehalten und bilden dann die Basis für das Amtshilfeverfahren. Im Anschluss werden diese (konkretisierten) Informationen an den jeweiligen Informationsinhaber zur Bearbeitung weitergeleitet. Um die Gefahr der unterschiedlichen Interpretationen der bislang verwendeten Begriffe für die von der ersuchenden Behörde "verlangten Informationen" zu vermeiden, wird eine Vereinheitlichung vorgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang nur noch von "verlangten Informationen" gesprochen.

Zu Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

In Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 soll ebenso die Vereinheitlichung des Begriffs der "verlangten Informationen" vorgenommen werden.

Es wird ausserdem neu eine Ausnahme der Mitteilungspflicht in Abs. 3 aufgenommen. Die Ausnahme umfasst Personen, zu denen Informationen verlangt werden, jedoch der Informationsinhaber über diese Personen keine Informationen hat und deshalb auch keine Informationen übermittelt werden können. Die ersuchende Behörde erhält daher über diese Personen lediglich eine sog. Negativinformation, nämlich dass keine Informationen vorliegen. Notwendig ist es, diese Ausnahme aufzunehmen, weil über diese Personen in der Regel nur der Name aus dem Ersuchen bekannt ist. Den Informationsinhabern und der FMA sind daher die erforderlichen Informationen für eine Zustellung der Mitteilung nicht bekannt. Aufgrund dieser Ausnahme der Mitteilungspflicht wird auch keine Schlussverfügung für diese Personen erlassen. Der Anspruch von betroffenen Personen auf Zustellung einer Schlussverfügung besteht gemäss Art. 27o Abs. 1 nur dann, wenn sie nach Art. 27n über das Ersuchen informiert worden sind. Diese Mitteilungspflicht soll im Falle von Negativinformationen aber entfallen.

Aus Art. 27n ergibt sich, dass "betroffene Personen" über die Aufhebung des Informationsverbots unverzüglich zu informieren sind. Ebenso stellt Art. 27o klar, dass nur "betroffene Personen" die Zustellung einer Schlussverfügung verlangen können.

Deshalb ist noch darauf hinzuweisen, dass, wie bereits im BuA 2015/74 festgehalten wurde, als "betroffene Person" im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertragspartner des Informationsinhabers verstanden werden kann. Handelt es sich bei dem Informationsinhaber beispielsweise um eine Bank, dann ist als "betroffene Person" nur der Kontoinhaber zu verstehen; wirtschaftlich Berechtigte und Zeichnungsberechtigte sind nicht umfasst.

Zu Art. 34a Abs. 3 und 4

Die Missachtung eines Berufsverbots nach Art. 25b FMAG wird nach Art. 34a Abs. 3 oder 4 FMAG bestraft. Diese Norm dient der effektiven Durchsetzbarkeit des Berufsverbots gemäss Art. 25b FMAG und richtet sich an die Personen, über die ein Berufsverbot verhängt wurde. Wer gegen ein Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 1 FMAG verstösst, hat mit einer Busse von bis zu 200 000 Franken zu rechnen. Im Falle der Qualifikation nach Art. 25b Abs. 2 beträgt die Busse bis zu 500 000 Franken.

Zu Art. 35 Abs. 2 und 3

Art. 35 Abs. 2 sieht gegenwärtig vor, dass gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den VGH erhoben werden kann. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Urteil zu VGH 2010/030 kann daraus kein Beschwerderecht der FMA an den VGH abgeleitet werden, sondern ist ein solches Beschwerderecht vom Gesetzgeber ausdrücklich im FMAG vorzusehen. Entsprechend soll in Abs. 2, ähnlich wie in Art. 118 Abs. 2 Steuergesetz oder Art. 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz, eine

Beschwerdelegimitation der FMA gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK vorgesehen werden. Hierzu wird Abs. 2 um den Zusatz "dieses Recht steht auch der FMA zu" ergänzt. Die Beschwerdebefugnis bedingt nicht, dass die FMA in der Sache selbst beschwert ist; vielmehr soll die gesetzliche Rechtsmittelmöglichkeit der FMA die Befugnis einräumen, die Durchsetzung des objektiven Rechts auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

Gemäss Art. 31 LVG kommt der FMA als Anstalt des öffentlichen Rechts keine Parteistellung zu, es sei denn, sie tritt nicht in Ausübung ihrer Hoheitsrechte auf. Dies ist aber in den Verfahren der FMA gerade der Fall. Um der FMA künftig Parteistellung im Rechtsmittelverfahren einzuräumen, soll Art. 35 entsprechend abgeändert und neu ein Absatz 3 eingefügt werden, welcher die Parteistellung der FMA im Verfahren vor der FMA-BK und vor dem VGH ausdrücklich vorsieht.

Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d

In Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d werden (entsprechend der durch die gegenständliche Vorlage neu vorgesehenen zwei Bestimmungen) zwei neue Gebührentatbestände aufgenommen. Es wird geregelt, dass sich die von der FMA festgelegte Gebühr für die Erstellung einer Entscheidung nach Art. 21b (Warnmeldungen) bzw. Art. 25b (Berufsverbot) nach dem Aufwand und der Komplexität der zu erstellenden Entscheidung richtet und die Gebühr zwischen 1 000 und 10 000 Franken liegt.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft treten.

4.2 Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Art. 257 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen, insbesondere in Anlehnung an Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG (BuA 67/2014, S. 121 f), wird die Strafbarkeit der juristischen Person in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 7 und 8 bezeichnet.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt. Die eingefügten Regelungen orientieren sich an bestehenden Finanzmarktgesetzen. Im Verhältnis zu Art. 258 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 3 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind. Hier sei ergänzend erwähnt, dass die ausdrückliche Bezeichnung von natürlichen Personen einen Durchgriff bei juristischen Personen auf die für diese handelnden natürlichen Personen nicht ausschliesst.

Abs. 5 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Beschäftigte begangen werden, wobei weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit der juristischen Person hinzutreten müssen.

Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 63a Abs. 6 BankG. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft treten.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Zu Art. 25 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen, insbesondere in Anlehnung an Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG (BuA 67/2014, S. 121 f), wird die Strafbarkeit der juristischen Person in den Abs. 5 bis 7 ergänzt. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 8 und 9 bezeichnet.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt. Die eingefügten Regelungen orientieren sich an bestehenden Finanzmarktgesetzen. Im Verhältnis zu Art. 25a ist darauf hinzuweisen, dass (in

Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 4 verhängt wird.

Abs. 5 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind. Hier sei ergänzend erwähnt, dass die ausdrückliche Bezeichnung von natürlichen Personen einen Durchgriff bei juristischen Personen auf die für diese handelnden natürlichen Personen nicht ausschliesst.

Abs. 6 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Beschäftigte begangen werden, wobei weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit der juristischen Person hinzutreten müssen.

Abs. 7 soll der Aufsichtsbehörde ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 63a Abs. 6 BankG. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft treten.

4.4 Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Zu Art. 82 Abs. 4, 5, 6 und 7

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen, insbesondere in Anlehnung an Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG (BuA 67/2014, S. 121 f), wird die Strafbarkeit der juristischen Person in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Der bisherige Abs. 4 wird aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 7 bezeichnet.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt. Die eingefügten Regelungen orientieren sich an bestehenden Finanzmarktgesetzen. Im Verhältnis zu Art. 84 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 2 und 3 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind. Hier sei ergänzend erwähnt, dass die ausdrückliche Bezeichnung von natürlichen Personen einen Durchgriff bei juristischen Personen auf die für diese handelnden natürlichen Personen nicht ausschliesst.

Abs. 5 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Beschäftigte begangen werden, wobei weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit der juristischen Person hinzutreten müssen.

Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 63a Abs. 6 BankG. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft treten.

4.5 Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes

Zu Art. 35 Abs. 4, 5, 6, 7, 8 und 9

Analog zu den bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen, insbesondere in Anlehnung an Art. 63a Abs. 4 bis 6 BankG (BuA 67/2014, S. 121 f), wird die Strafbarkeit der juristischen Person in den Abs. 4 bis 6 ergänzt. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden aus systematischen Gründen verschoben und neu als Abs. 7, 8 und 9 bezeichnet.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt. Die eingefügten Regelungen orientieren sich an bestehenden Finanzmarktgesetzen. Im Verhältnis zu Art. 36 ist darauf hinzuweisen, dass (in

Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 3 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind. Hier sei ergänzend erwähnt, dass die ausdrückliche Bezeichnung von natürlichen Personen einen Durchgriff bei juristischen Personen auf die für diese handelnden natürlichen Personen nicht ausschliesst.

Abs. 5 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Beschäftigte begangen werden, wobei weitere Voraussetzungen für eine Strafbarkeit der juristischen Person hinzutreten müssen.

Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde ein Ermessen dahingehend einräumen, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 63a Abs. 6 BankG. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Zum Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die neuen Bestimmungen sollen vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Erreichung des UNO-Nachhaltigkeitsziels 10 (Ungleichheiten in und zwischen Ländern verringern). Gemäss dessen Unterziel 10.5 sollen die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden. Gerade die vorgeschlagenen Anpassungen im Amtshilfebereich dürften zu diesem Ziel beitragen.

Des Weiteren kann die gegenständliche Vorlage generell als Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 (Starke Institutionen) verstanden werden. Dessen Unterziel 16.3 hält fest, dass die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert werden soll.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

F. Information der Öffentlichkeit, Warnmeldungen und Datenschutz

Art. 21a Abs. 5

5) Art. 21b und besondere Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 21b

Warnmeldungen

1) Die FMA kann durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite oder im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach einem in Art. 5 genannten Gesetz nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Die FMA kann in der Warnmeldung den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse und Telefonnummer angeben.

2) Der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit in einem durch Erlass einer Verfügung zu erledigendem Verfahren beantragen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung festgestellt, hat die FMA die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite zu entfernen.

Art. 25b

Berufsverbot

1) Liegt ein Verstoß gegen eine aufsichtsrechtliche Bestimmung vor, mit deren Vollzug die FMA betraut ist, kann sie Personen die Wahrnehmung von Funktionen, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben oder die Ausübung der Tätigkeit bei einem von ihr Beaufsichtigten vorübergehend, höchstens aber bis zu fünf Jahre untersagen.

2) Bei einem wiederholten, schwerwiegenden oder systematischen Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Bestimmung kann die FMA die Ausübung der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten dauerhaft untersagen.

3) Zur Durchsetzung eines Verbots nach Abs. 1 oder 2 besitzt die FMA gegen die von ihr Beaufsichtigten alle erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz und den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen.

4) Diese Bestimmung geht anderen Bestimmungen über das Berufsverbot in den in Art. 5 Abs. 1 genannten Gesetzen vor.

Art. 26a Abs. 2

2) Die FMA und andere zuständige inländische Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 26b Abs. 2

2) Die FMA darf zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten alle notwendigen Auskünfte, Berichte, Unterlagen, Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Art. 27

Mitteilungspflicht der Behörden

In Strafverfahren, bei welchen von der FMA beaufsichtigte Finanzintermediäre oder Personen in leitenden Funktionen dieser beaufsichtigten Finanzintermediäre Verdächtige sind, oder in Strafverfahren, welche sich auf die in Art. 5 Abs. 1 angeführten Gesetze beziehen, verständigt die Staatsanwaltschaft die FMA von der Einleitung und Einstellung; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen von rechtskräftigen Urteilen.

Art. 27c Abs. 1 und 2

1) Ersuchen sind per Post, Fax oder mit einem sicheren elektronischen Mittel an die FMA zu stellen.

2) In dringenden Fällen kann ein Ersuchen mündlich gestellt werden. Sofern die FMA sich nicht mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt, wird das mündliche Ersuchen anschliessend unverzüglich unter Verwendung eines der in Abs. 1 genannten Mittel schriftlich nachgereicht.

Art. 27f Abs. 2

2) Die FMA kann ein Ersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde aus einem Drittstaat auch dann ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 27a bis 27e nicht erfüllt sind.

Art. 27h Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

1. den Eingang des Ersuchens und die verlangten Informationen;

Art. 27n Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

2. die verlangten Informationen;

3) Eine Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 gegenüber einer Person entfällt, wenn der Informationsinhaber über keine verlangten Informationen zu dieser Person verfügt und dies der FMA mitgeteilt hat.

Art. 34a Abs. 3 und 4

3) Wer gegen das verhängte Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 1 verstösst, wird von der FMA mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft.

4) Wer gegen das verhängte Berufsverbot nach Art. 25b Abs. 2 verstösst, wird von der FMA mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

Art. 35 Abs. 2 und 3

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden; dieses Recht steht auch der FMA zu.

3) Im Verfahren vor der FMA-Beschwerdekommision und vor dem Verwaltungsgerichtshof ist die FMA Partei im Sinne von Art. 31 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Anhang 1 Abschnitt K Ziff. 2c und 2d

2c) Die Gebühr für den Erlass einer Entscheidung nach Art. 21b FMAG beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Entscheidung 1 000 bis 10 000 Franken.

2d) Die Gebühr für den Erlass einer Entscheidung nach Art. 25b FMAG beträgt je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Entscheidung 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBI. 2015 Nr. 231, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 257 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dadurch dem Zweck dieses Gesetzes entsprochen wird und die Veröffentlichung verhältnismässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 betreffend das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBI. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9

5) Die FMA hat Bussen nach Abs. 4 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen

Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

6) Für Übertretungen nach Abs. 4, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2017 betreffend das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG), LGBl. 2017 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 82 Abs. 4, 5, 6 und 7

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 und Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

5) Für Übertretungen nach Abs. 2 und Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.5 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35 Abs. 4,5,6,7,8 und 9

4) Die FMA hat Bussen nach Abs. 3 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;

- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

5) Für Übertretungen nach Abs. 3, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Im Übrigen findet der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

9) Die FMA kann die Verhängung von Strafen und Bussen bekannt machen, sofern dies den Zweck dieses Gesetzes verwirklicht und verhältnismässig ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. ... 202X in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.